

Gruppennutzen und der kategorische Imperativ

oder

Ist der kategorische Imperativ Kants mit der Einbeziehung von Patientengruppen ohne direkten Nutzen in klinische Studien vereinbar?

K.Wink

Die Bundesregierung Deutschlands hat am 6. August 2004 die 12. Novelle des Arzneimittelgesetzes (AMG) ratifiziert. Damit wurde die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln nach Maßgabe des Artikels 1 Abs.3 der Richtlinie 2002/20/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliederstaaten auf die Bundesrepublik Deutschland gültig.

Neu in der 12. Novelle des AMG ist, dass nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs.2 Nr. 2 bei volljährigen Personen, die an einer Krankheit leiden, zu deren Behandlung das zu prüfende Arzneimittel angewendet werden soll, § 40 Abs. 1 bis 3 (Allgemeine Voraussetzungen bei der klinischen Prüfung) mit der Maßgabe Anwendung findet, dass die Gruppe der Patienten, die an der gleichen Krankheit leidet wie diese Person, einen direkten Nutzen davon hat und dass bei Minderjährigen die klinische Prüfung möglich ist, auch für eine Gruppe der Patienten, die an der gleichen Krankheit leidet wie die betroffene Person, wenn für die Gruppe damit ein direkter Nutzen verbunden ist, die Forschungen für die Bestätigung von Daten, die bei klinischen Prüfungen an anderen Personen oder mittels anderer Forschungsmethoden gewonnen wurden, unbedingt erforderlich sind, sofern die Forschung für die betroffene Person nur mit einem minimalen Risiko und einer minimalen Belastung verbunden ist. Außerdem muss sich die Forschung unmittelbar auf einen klinischen Zustand beziehen, unter dem der betroffene Minderjährige leidet, oder sie kann ihrem Wesen nach nur an Minderjährigen durchgeführt werden.

Das heißt, eine klinische Prüfung kann z.B. auch an einem Minderjährigen durchgeführt werden, wenn sie für die Gruppe der Patienten, die an der gleichen Krankheit leidet wie die betroffene Person, mit einem direkten Nutzen verbunden ist. Hiermit besteht für die betroffene Person nicht mehr Eigennützigkeit wie im §41 Abs. 2 Nr. 1 AMG gefordert („Die Anwendung des zu prüfenden Arzneimittels muss nach den Erkenntnissen der

medizinischen Wissenschaft angezeigt sein, um das Leben dieser Person zu retten, ihre Gesundheit wiederherzustellen oder ihr Leiden zu erleichtern“), sondern man ermöglicht einen Gruppennutzen.

Beispiele für einen solchen Gruppennutzen können in allen Phasen bestehen.

Phase I:

Pharmakokinetische Studien, wobei Minderjährigen zusätzlich oder eigens Blut oder Gewebe entnommen wird, um anhand der kinetischen Daten (C_{max} , T_{max} , AUC, $t_{1/2}$ etc.) optimale Dosen für eine günstige Nutzen/Risiko-Relation zu ermitteln, die erkrankten Kindern nützen kann oder pharmakodynamische Studien, um bei gesunden Kindern evtl. therapeutisch nutzbare Wirkungen zu ermitteln.

Werden solche kinetische Studien an Minderjährigen verschiedener Altersstufen durchgeführt, besteht die Möglichkeit der Überprüfung der ermittelten Dosen mit denen, die man in Bezug auf das Körpergewicht bisher verwandt hat.

Phase II:

Dosisfindungsstudien bei ausgewählten minderjährigen Kranken zur Ermittlung der günstigsten Dosis entweder mit fixierten Dosen in Parallelgruppen oder durch steigende Titration von Dosen.

Phase III:

Therapiestudien mit Veränderung der Dosen oder der Dosisschemata zur Verbesserung von Endpunkten wie z.B. der Lebensqualität oder plazebokontrollierte Studien, wobei das neue Medikament bzw. Plazebo zur Standardtherapie zugefügt wird (Add-on-Design).

Phase IV:

Studien mit zugelassenen Medikamenten zur Ermittlung einer neuen Indikation und zur Erfassung von Nebenwirkungen, die bei Minderjährigen häufiger vorkommen können.

Wie schon erwähnt, können diese Forschungsmaßnahmen bei den Minderjährigen nur mit einem minimalen Risiko und einer minimalen Belastung verbunden sein. Darunter dürften - wie schon bei der Bioethikkonvention des Europäischen Parlamentes formuliert - Beobachtungen und Befragungen, äußere Untersuchungen und die zusätzliche Bestimmung von Laborparametern aus entnommenen Proben fallen, wenn das vermehrt entnommene Volumen kein Risiko darstellt.

Eine Problematik bei Minderjährigen ergibt sich noch zusätzlich dadurch, dass sie je nach Alter und Reife die nach § 40 Abs.2 AMG geforderte Aufklärung über Wesen, Bedeutung, Risiken und Tragweite der klinischen Prüfung in unterschiedlichem Maß verstehen und deshalb nach §40 Abs.4 AMG die Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter verlangt wird und nur wenn der Minderjährige in der Lage ist, Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung zu erkennen, er selbst bestimmt.

Dies zu überprüfen, muß Aufgabe der Ethikkommissionen sein, in denen bei solchen Fragen ein Pädiater Mitglied sein sollte oder hinzugezogen werden muss.

Ist dieses Vorgehen mit allgemein akzeptierten ethischen Vorstellungen vereinbar?

Rechtzeitig noch zum 200. Todesjahr des Philosophen Immanuel Kant, des größten deutschen Moralphilosophen und Ethikers, wird man an seinen kategorischen Imperativ erinnert. Seine Pflichtethik ist zwar in einzelnen Punkten immer wieder kritisiert worden, in ihrer Gesamtheit ist sie bis heute nicht widerlegt.

Es lohnt sich also, die Frage zu stellen, ob die Einbeziehung von Patienten in klinische Studien zur Gruppennutzung mit dem kategorischen Imperativ Kants vereinbar ist.

Immanuel Kant hat den kategorischen Imperativ 5mal formuliert.

1. Formel:

„Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde“ (Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, S. 421).

Kant formuliert hierfür selbst ein Beispiel: Wenn man einem Geldboten die Geldtasche entreißt mit dem Argument, die Bank hat ja genug Geld und ist versichert, dann erhebt sich die Frage, warum diese Handlung nach Kant unsittlich ist.

Das 7. Gebot: „Du sollst nicht stehlen“ scheidet als Grund für Kant aus, da es fremdbestimmt ist und er nur einen Grund anerkennt, der aus seiner Vernunft stammt. Zwar wäre eine Maxime, immer wenn ich Geld brauche, entwende ich Geld. Jedoch ist diese Maxime nicht verallgemeinerbar, denn dann wäre ja auch erlaubt, dass meine eigenen Ersparnisse gestohlen werden, und diese Maxime kann kein allgemeines Gesetz werden.

Oder ein 2. Beispiel wäre, man fährt mit der Straßenbahn in die Stadt ohne zu bezahlen. Auch hier wäre die Maxime: Immer wenn ich Geld sparen möchte, fahre ich auf Kosten anderer schwarz.

Verallgemeinere ich die Maxime, würden ja alle auf meine Kosten schwarz fahren, und das kann kein Gesetz sein, das ich will.

Einen gewissen Spielraum räumt dabei die Maxime ein.

Wenn ein Arzt beispielsweise vor der Frage steht, ob er seinem todkranken Patienten die Wahrheit über dessen Zustand mitteilen soll, kann er unterschiedliche Maximen vertreten, einmal, der Patient sollte soviel Selbstbestimmungsrecht wie nur irgend möglich besitzen, oder zum anderen, dass er in einer vergleichbaren Situation die Wahrheit keinesfalls verkraften könnte.

Im ersten Fall wird er nach Kant den Patienten aufklären, im zweiten Fall nicht aufklären.

2. Formel:

„Handle so, als ob die Maxime deiner Handlung zum allgemeinen Naturgesetz werden sollte“ (Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, S. 421)

Ein Beispiel wäre, wenn ein Lebensüberdrüssiger sich fragt, ob er sich das Leben nehmen soll. Kann diese Maxime seiner Handlung ein allgemeines Naturgesetz werden?

Verallgemeinert man diese Maxime, würde dies bedeuten: Geht es mir gut, erhalte ich mein Leben, geht es mir schlecht, zerstöre ich mein Leben. Damit würde ein und dasselbe Naturgesetz Erhaltung und Zerstörung von Leben bedeuten, d.h. es bestünde ein widersprüchliches Gesetz.

Ein weiteres Beispiel wäre, wenn man Geld leiht und verspricht , es zurückzugeben, obwohl man weiß, dass man dies nicht kann.

Ein allgemeines Naturgesetz kann dies jedoch nicht sein, denn niemand würde mehr Geld verleihen und ein Versprechen würde seine Bedeutung und Verbindlichkeit verlieren.

3. Formel:

„Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person als auch in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“ (Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, S. 429)

In dieser 3. Formulierung will Kant zum Ausdruck bringen, dass nicht nur ich als Mensch ein „Zweck an sich“ bin, sondern auch der Mitmensch. Diese Formulierung ist für unser Problem des Gruppennutzens wohl am geeignetsten und wird später noch genauer behandelt.

4. Formel

„Handle nur so, dass der Wille durch seine Maxime sich selbst zugleich als allgemein gesetzgebend betrachten könne“ (Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, S. 434).

Bei der 4. Formulierung, die sich nur wenig von der 1. Formulierung unterscheidet, will Kant zum Ausdruck bringen, dass die Nötigung und der Zwang vom eigenen Willen ausgehen müssen, der frei ist.

5. Formel:

„Ein jedes vernünftige Wesen muß so handeln, als ob es durch seine Maxime jederzeit ein gesetzgebendes Glied im allgemeinen Reiche der Zwecke wäre“ (Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, S. 438).

Unter dem „Reiche der Zwecke“ versteht Kant eine Gemeinschaft vernünftiger Wesen, wo keiner den anderen als Mittel zum Zweck betrachtet und wo der Mensch die Würde des Selbstzwecks besitzt. Der sittliche Mensch ist Glied einer idealen Willensgemeinschaft, eingebettet in den Rahmen des Reichs der Zwecke.

Wie schon erwähnt, kommt dem Problem des Gruppennutzens die 3. Formulierung des kategorischen Imperativs Kants am nächsten:

„Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person als auch in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest“.

Mehrere Begriffe müssen hier erklärt werden:

Schon zu Beginn der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ schreibt Kant:
“ Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch außer derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille. Verstand, Witz, Urteilskraft, und wie die Talente des Geistes sonst heißen mögen, oder Mut, Entschlossenheit, Beharrlichkeit im Vorsatze, als Eigenschaften des Temperaments sind ohne Zweifel in mancher Absicht gut und wünschenswert; aber sie können auch äußerst böse und schädlich werden, wenn der Wille, der von diesen Naturgaben Gebrauch machen soll und dessen eigentümliche Beschaffenheit darum Charakter heißt, nicht gut ist.

Mit den Glücksgaben ist es ebenso bewandt. Macht, Reichtum, Ehre, selbst Gesundheit und das ganze Wohlbefinden und Zufriedenheit mit seinem Zustande, unter dem Namen der Glückseligkeit, machen Mut und hierdurch öfter auch Übermut, wo nicht ein guter Wille da ist, der den Einfluß derselben aufs Gemüt, und hiermit auch das ganze Prinzip zu handeln, berichtige und allgemein-zweckmäßig mache; ohne zu erwähnen, dass ein vernünftiger unparteiischer Zuschauer sogar am Anblicke eines ununterbrochenen Wohlergehens eines Wesens, das kein Zug eines reinen und guten Willens zieret, nimmermehr ein Wohlgefallen haben kann, und so guter Wille die unerlässliche Bedingung selbst der Würdigkeit, glücklich zu sein, auszumachen scheint.“

Oberstes Prinzip der Kantschen Ethik ist somit der **gute Wille**.

Der Verstand, der Witz, die Urteilskraft, der Mut, die Entschlossenheit können sehr wohl negativ gebraucht werden; man denke nur an einen Verbrecher, der alle diese Eigenschaften besitzt.

Macht, Reichtum und Ehre sind an sich nicht gut, aber auch bei der Gesundheit hat Kant Zweifel, da sie ja gegenüber Kranken überheblich und nicht hilfsbereit machen kann. Ja selbst die Eigenschaften der Mäßigung, Leidenschaften, Selbstbeherrschung und nüchternen Überlegung erklärt Kant ohne Einschränkung als nicht gut. Man denke an das „kalte Blut“ des Bösewichts.

Ohne Einschränkung gut ist für ihn allein der **gute Wille**.

Dabei versteht Kant den guten Willen nicht nur als Wunschdenken, sondern geht von der „Aufbietung aller Mittel aus, so weit sie in unserer Gewalt sind“, d.h. auch unter widrigen Umständen wie „kärghche Ausstattung einer stiefmütterlichen Natur.“

Der gute Wille ist somit nicht danach ausgerichtet, irgendeinen Zweck zu erreichen, sondern allein entscheidend ist das Wollen, das an sich gut ist für sich selbst betrachtet. D.h. selbst wenn der gute Wille nichts hervorbrächte, wird er als Wollen eines guten Willens als hohes ethisches Prinzip eingestuft.

Kant lässt aber nicht offen, wann ein guter Wille gut ist. Er ist gut, wenn er allein durch die **Pflicht** bestimmt wird. Dabei wird Pflicht nicht zum Vorteil empfunden, wie wenn etwa ein Krämer Waren deshalb nicht überteuert, damit alle, auch Unwissende, bei ihm kaufen. „Ehrliche Bedienung“ ist deshalb bei dem Krämer kein Prinzip der Pflicht zu den Grundsätzen der Ehrlichkeit, weil sein Verhalten Vorteile für ihn bringt, sie ist eigennützige Absicht. Der Krämer handelt also nicht aus Pflicht, sondern nicht pflichtgemäß.

Dasselbe gilt auch für die Wohltätigkeit, da sie „nicht aus Pflicht, sondern aus Neigung nach Ehre zwar lobenswert ist, jedoch nicht Hochschätzung verdient, da der Maxime der sittliche Gehalt fehlt, solche Handlungen nicht aus Neigung sondern aus Pflicht zu tun“.

Schiller spottete darüber mit den Versen:

„Gerne dien ich den Freunden,
doch tu ich es leider mit Neigung,
und so wurmt es mich oft,
dass ich nicht tugendhaft bin.

Da ist kein anderer Rat,
du musst suchen, sie zu verachten,
und mit Abscheu alsdann tun,
wie die Pflicht dir gebet.“

Wie auch beim guten Willen gilt für die Pflicht, „dass sie nicht in der Absicht, welche dadurch erreicht werden soll“, getan wird, „sondern in der **Maxime**, nach der sie beschlossen wird.“ Auch sie hängt somit nur vom Prinzip des Wollens ab. Der Wert der Pflicht liegt somit im Prinzip des Willens, das Kant unter dem Begriff Maxime versteht, nämlich eine Handlung aus Pflicht nach der Reinigung von allen konkreten Absichten.

Man kann Maxime auch definieren als eine beabsichtigte Handlungsweise mit dem Anspruch, die über eine singuläre Verwirklichung hinausgeht.

So ist eine Maxime nicht, „wenn ich morgens aufstehe, pfeife ich ein Lied“, eher schon „bei jeder Gelegenheit ein Maximum an Profit zu machen“, oder „ich will keine Beleidigung ungerächt erdulden“.

Dabei bezieht Kant die Pflicht auf das Gesetz, wobei er das Sitten- oder praktisch-moralische Gesetz versteht, das „herrschen würde, wenn bei allen vernünftigen Wesen die Vernunft die volle Gewalt über unseren **Willen** hätte, und nicht unsere Neigungen.“

Einem Menschen einen Dienst zu erweisen, damit man sich danach gut fühlt, hätte nach Kant keinen wahren sittlichen Wert.

Kant ist der erste, der erkennt, dass sich unser Bewusstsein nicht nach den Dingen richtet, sondern dass der Verstand den sinnlichen Eindrücken die Gesetze vorschreibt, in denen ich sie wahrnehmen kann.

Dies bedeutet, dass die Vernunft selbstgesetzgebend bestimmt, welchen sittlichen Vorschriften ich mich unterwerfe. Autonomie oder Freiheit des Willens heißt: Wir machen die Gesetze, denen wir gehorchen. So kann der Einzelne bestimmen, von nun an im täglichen Leben Bosheiten gegen Mitarbeiter zu unterlassen.

Danach ist der Mensch auch frei, dem kategorischen Imperativ zu folgen, d.h. der Mensch ist autonom im Gegensatz zum Tier, das heteronom ist und z.B. seinem Fresszwang folgen muss. Voraussetzung dafür, überhaupt moralisch handeln zu können, ist die Tatsache, meinen Willen selbst zu bestimmen.

Aus allen diesen Schritten ergibt sich der kategorische Imperativ. Dabei versteht Kant unter einem **Imperativ** ein Gebot der Vernunft, die den Willen nötigt. Es besteht dabei ein Verhältnis eines objektiven Gesetzes der Vernunft zu einem Willen, der bestimmt, ob man dem Gesetz folgt.

Die 3. Formulierung des kategorischen Imperativs enthält auch die Worte **Zweck und Mittel**.

Wenn ich gut Klavier spielen möchte, dann ist Klavierspielen der Zweck und Üben das Mittel. Klavierspielen ist ein subjektiver Zweck, der durch andere subjektive Zwecke ersetzt werden kann (z.B. Reiten lernen). Es ist damit kein absoluter Zweck.

Einen Zweck an sich stellt nach Kant nur der Mensch dar. Er darf nicht als Mittel zum Zweck missbraucht werden wie z.B. in der Industriegesellschaft, wo der Mensch zu einem kleinen Rädchen wird und entlassen, wenn er für den Zweck des Funktionierens der Wirtschaft nicht mehr das richtige Mittel ist oder bei einer Partnerschaft für den Zweck des Lebensgenusses nicht mehr das richtige Mittel ist.

Wenn somit dem Menschen Hilfe verweigert wird, entspräche dies nicht dem „Naturzweck“ .

Wenn nur die Bereitschaft zur Befolgung des Gesetzes besteht, nennt Kant dies den hypothetischen Imperativ, z.B. ob man sich entschließt, eine Sprache zu erlernen. Wenn die Nötigung dagegen unter allen Bedingungen gilt, dann hat dies den Charakter des **kategorischen**. Der kategorische Imperativ bestimmt die Form (nicht die Materie) der Handlung.

Was hat aber dann die 12. Novelle des Arzneimittelgesetzes mit dem Kantschen kategorischen Imperativ zu tun?

§ 41 Abs. 1 Nr. 2 sieht bei volljährigen Personen, die an einer Krankheit leiden und § 41 Abs. 2 Nr. 2 sogar bei Minderjährigen, die an einer Krankheit leiden, die Möglichkeit vor, dass klinische Prüfungen, in denen das zu prüfende Arzneimittel angewendet werden soll, auch dann stattfinden, wenn sie für die Gruppe der Patienten, die an der gleichen Krankheit leidet wie diese Personen, mit einem direkten Nutzen verbunden ist und bei Minderjährigen zusätzlich die Forschung für die Bestätigung von Daten, die bei klinischen Prüfungen an anderen Personen oder mittels anderer Forschungsmethoden gewonnen wurden, unbedingt erforderlich ist, wobei die Forschung für die betroffene Person nur mit einem minimalen Risiko oder einer minimalen Belastung verbunden ist und bei den Minderjährigen besonders problematisch ist, dass die nach § 40 Abs. 2 geforderte Aufklärung eingeschränkt ist. Damit wird die Möglichkeit eines Einzelnutzens auf die Gruppennützigkeit erweitert.

Mit seiner dritten Formulierung des kategorischen Imperativs:
„Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“ betont Kant, dass alle Menschen einem „Naturzweck“ unterliegen und das Zweck - Setzen-Können und Handeln- Können zum Menschsein gehört.

„In Betreff der verdienstlichen Pflicht gegen andere ist der Naturzweck, den alle Menschen haben, ihre eigene Glückseligkeit. Nun würde zwar die Menschheit bestehen können, wenn niemand zu des anderen Glückseligkeit etwas beitrüge, dabei aber ihr nichts vorsätzlich entzöge; allein es ist dieses doch nur eine negative und nicht positive Übereinstimmung zur Menschheit als Zweck an sich selbst, wenn jedermann auch nicht die Zwecke anderer, soviel an ihm ist, zu befördern trachtete.“

Als oberstes ethisches Prinzip kommt hier **der gute Wille** besonders deutlich zum Ausdruck. Es bedarf dabei nicht einmal der „Aufbietung aller Mittel“ und auch der Möglichkeit bei „kärgerlicher Ausstattung der Natur“ , um hier helfen zu können.

Auch wird dem Patienten, der sich hier zur Verfügung stellt, nicht zum Vorwurf gemacht werden können, dass er einen persönlichen Zweck verfolge. Auch die Bedingungen der vorteilsfreien Pflicht zum Sittengesetz und der Maxime frei von allen konkreten Absichten sind erfüllt.

Zusammenfassend ergibt sich, dass der kategorische Imperativ von Immanuel Kant vom **guten Willen** als einzigem und oberstem Prinzip ausgeht, das unter Aufbietung aller Mittel, auch unter kärglicher Ausstattung und allein durch die Pflicht ohne persönlichen Vorteil erreicht werden sollte. Er wird bestimmt durch eine Maxime, d.h. über eine allgemeine, über eine singuläre Verwirklichung hinausgehend, durch Vernunft und kategorisch, d.h. unter allen Bedingungen. Dabei darf der Mensch nur Zweck und nicht Mittel sein.

Unter diesen Bedingungen ist der Einbezug von Patientengruppen ohne direkten Nutzen in klinische Studien mit dem kategorischen Imperativ Kants vereinbar.

Hilfsbedürftigkeit eines Menschen ist außerdem ein Faktum. Aus dem Begriff des endlichen Wesens Mensch geht a priori zwangsläufig die Bedürftigkeit hervor. Auch sieht Kant bei der Hilfsbedürftigkeit eine allgemeingültige Pflicht und eine unvollkommene nur insofern, als Hilfe verlagert werden kann.

Auch daraus ist nach dem kategorischen Imperativ Kants ableitbar, dass ein Gruppennutzen der klinischen Studien gefordert werden kann, und das zu seiner Zeit des 18. Jahrhunderts, als die Medizin noch nicht die Erfolge wie heute aufzuweisen hatte. Ohne Gruppennutzen, wie er in der 11. Novelle des Arzneimittelgesetzes noch nicht formuliert war, würden Patienten an den Ergebnissen der Forschung weniger teilhaben und auch benachteiligt. Wir können es heute nicht mehr verantworten, ganze Bevölkerungsgruppen von der Forschung auszuschließen. Das hat sich am deutlichsten

bei den Minderjährigen gezeigt, und Folge ist eine Zunahme des „of-licence und of-label use von Medikamenten, die bei stationärer Behandlung 2/3 , auf den Intensivstationen 90% und bei der ambulanten Versorgung 13 bis 60% ausmachen. Dabei drohen den Ärzten einerseits seit März 2002 Regressionszahlungen, andererseits dürfen sie of-label-Präparate nicht verweigern, denn sie sind zu „individuellen“ Therapieformen verpflichtet, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Die positiven Auswirkungen von Studien an Minderjährigen sind bereits deutlich sichtbar. So konnten durch Studien an Kindern die 5-Jahres-Überlebensraten bei der akuten lymphoplastischen Leukämie von 37% auf 70%, bei den Non-Hodgkin-Lymphomen von 22% auf 70%, bei Neuroblastomen von 15% auf 43% und beim Osteosarkom von 17% auf 54% verbessert werden.

Immanuel Kant ist vor 200 Jahren gestorben, und wir sprechen noch heute über ihn. Das hat seinen Grund darin, dass er versuchte, das Tun zu legitimieren, wie wir es auch heute stets von neuem tun müssen.

Ohne Zweifel ist Kants Ethik streng und weit weg vom Hedonismus, der davon ausgeht, dass gut ist, was mir Lust verschafft, oder vom Eudämonismus, wobei gut ist, was glücklich macht, oder vom Utilitarismus, d.h. gut ist, was nützlich ist, aber sie ist auch fern von einer heteronomen Gebotsethik, die sich nach festgelegten Normen richtet. Kants Ethik geht aus von der Vernunft, die den Bereich der Sinne und der Natur übersteigt, indem sich der Mensch frei macht von fremden Einflüssen und nur nach Prinzipien handelt, die dann das Handeln zur Pflicht machen.

Wenn es um entscheidende Dinge geht wie beim Einbezug von Patienten in eine klinische Studie nicht zur Eigen-, sondern Gruppennützigkeit, sollte die Ethik restriktiv sein und die hedonistische, eudämonistische, utilitaristische und heteronome Gebotsethik werden dem Problem nicht gerecht.

Auch hier zeigt sich wieder die Nützlichkeit der Kantschen Pflichtethik.

Kant hat ein Prinzip von Moralität aufgestellt für alle Menschen und unabhängig von jeder Situation, gültig für alle Zeiten und somit auch für unsere Zeit der Gentechnik, Sterbehilfe und bewaffneten Friedenseinsätze, sowie evtl. Präventivkriege.

Auch bei der Ethik, die sich bei klinischen Studien ergibt, ist uns somit die Kantsche Ethik eine Hilfe.

Die Schrift „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ war Kants erste kritische Schrift zur praktischen Philosophie: „ wie zu handeln sei und warum so zu handeln möglich sei, wenn überhaupt aus guten Gründen gerechtfertigtes Handeln möglich ist und nicht nur ein willkürliches und deshalb wirres Tun.“

Die Grundlegung zur Metaphysik war so schnell vergriffen, dass bereits 1786 eine zweite Auflage nötig wurde und bis heute gibt es keine folgenreichere Grundlegung der Ethik als die von Kant, die sich ununterbrochen auf die Moralbegründung auswirkte. Die Akzeptanz dieses Kantschen Werkes war jedoch nicht einheitlich.

Sie hörten schon, wie Schiller es verspottete. Er nannte Kant „einen moralischen Drakon“. Fichte hingegen erhob die Kantsche These vom „Primat der praktischen Vernunft“ zum Grundstreben des Menschen nach Selbständigkeit. Schopenhauer kritisiert den Formalismus und Rigorismus und setzt an die Stelle des kategorischen Imperativs seine Ethik des Mitleids.

In jüngster Zeit ist Kants Moralbegründung in der Universalpragmatik von Habermas und auch von Apels wieder aufgegriffen und transformiert worden.

Sie sehen, es ist berechtigt, noch über die Kantsche Philosophie, auch 200 Jahre nach seinem Tod, zu sprechen, und ich danke Ihnen, dass Sie mich zuhörend geduldet haben.

ZKS-Fortbildung, 7. 12. 2004

